

Satzung der Stiftung Hochschule für Philosophie SJ

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die von der Deutschen Provinz der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gegründete Stiftung führt den Namen "Stiftung Hochschule für Philosophie SJ."
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
4. Die Deutsche Region der Jesuiten ist identisch mit der juristischen Person, die in der Vergangenheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Namen „Deutsche Provinz der Jesuiten“ führte. Die Namensänderung hat keine Auswirkungen auf den Rechtsstatus der Körperschaft.
5. Die Deutsche Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird durch den Oberen der Region vertreten.

§2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Förderung der Arbeit der Hochschule für Philosophie in München (im Folgenden „Hochschule“ genannt).
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Veranstaltungen, Forschungen und Veröffentlichungen der Hochschule verwirklicht. Er kann ebenfalls dadurch erreicht werden, dass der Hochschule entweder personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder auch Zuschüsse für Personal- oder Sachausgaben gewährt werden. Auch ein Stipendienfond für Studierende der Hochschule kann eingerichtet werden.
3. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel können nach Maßgabe des § 58 AO auch an andere steuerbegünstigte Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Stiftungszwecks weitergeleitet werden.
4. Die Stiftung darf eigene Veranstaltungen für Dritte durchführen. Diese sind inhaltlich vom Präsidenten der Hochschule für Philosophie zu genehmigen.

§3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach vom Vorstand festzulegenden Grundsätzen in geeigneter Weise anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
2. Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen von 50.000,-- € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

§5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel (Erträge und Zuwendungen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierzu zählen auch die Verwaltungskosten der Stiftung. Die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen dürfen gebildet werden.
3. Die Stiftung kann - gegen Ersatz der daraus entstehenden Verwaltungskosten - als Treuhänderin die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Zweckvermögen übernehmen und deren Mittel im Sinne von § 2 verwenden.
4. Anträge auf Gewährung von Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks sind an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§6 Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand (im Folgenden: Vorstand).
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen und Aufwendungen.

§7 Vorstand, Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule, dem Ökonomen der Deutschen Region der Jesuiten KdöR und drei vom Oberen der Deutschen Region der Jesuiten KdöR für die Dauer von vier Jahren bestellten Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands hat dem Jesuitenorden anzugehören. Vorstand und Hochschulleitung sollen dem Oberen Personalvorschläge für die Besetzung der drei zu bestellenden Mitglieder machen.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin, der/die den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
Die bestellten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf von vier Jahren bis zur Abberufung durch den Oberen, bis zur Bestellung neuer Mitglieder oder zur Wiederbestellung im Amt.

Das Amt des Mitglieds des Vorstands endet im Übrigen mit der Abberufung, der Bestellung eines Nachfolgers, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit erfolgen kann.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Die Erteilung von Vollmachten für bestimmte Geschäfte ist an einzelne Vorstandsmitglieder und auch an Personen möglich, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in dringenden Einzelfällen verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beantragt. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Erarbeitung von Richtlinien über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) Entscheidung über Anträge,
 - d) Aufstellung des Jahreshaushalts,
 - e) Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss) innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres,
 - f) Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung, auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Geschäftsführung und den Anlageausschuss.
 - i) Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin, sofern er dies für erforderlich hält und die Stiftungsmittel dies zulassen.
 - j) Einsetzung eines Anlageausschusses.
5. Gemäß § 22 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird der Vorstand von den Beschränkungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 befreit.

§8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 4 Buchstabe h zu erlassenden Geschäftsordnung.
2. Sofern der Vorstand gemäß § 7 Abs. 4 Buchstabe i der Satzung die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin für erforderlich hält, hat der/die Geschäftsführer/in zur Unterstützung des Vorstands die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 7 Nr. 4 h zu erledigen.
3. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Er/Sie besitzt jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
4. Der Vorstand tagt regelmäßig in Präsenz. Daneben ist eine virtuelle Versammlung (unter Einsatz sogenannter digitaler Medien) in einem nur für die Mitglieder des Vorstands mit ihrem Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Versammlungsraum möglich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch der Betroffenen erfolgt.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, sofern die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
8. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss muss einstimmig sein. Im Umlaufverfahren angenommene oder abgelehnte Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung erfasst.

§9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks), die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands und der Zustimmung des Oberen der Deutschen Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 11) zuzuleiten. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 11) wirksam.

§10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Hochschule für Philosophie, falls diese nicht mehr besteht oder das Restvermögen nicht annehmen kann, fällt es an die Deutsche Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder deren Rechtsnachfolger. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2023 Nr. 1222.12.1.3_M-H-1-44. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2006, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 27.02.2007 Nr. 12.1-1222.1 M/H 44, außer Kraft.